

Präambel

Die Große Kreisstadt Traunstein erlässt gemäß § 2 Abs. 1 und der §§ 8, 9 und 10, Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (I 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 G. b. 31.07.2009 (I 2585) Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 400), Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) und der Verordnung über die Bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 G. v. 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466), diesen Bebauungsplan als Satzung:



Festsetzung durch Text:

Innerhalb des Geltungsbereiches der Änderung, ersetzen die folgenden Festsetzungen den rechtskräftigen Bebauungsplan aus 2006 in den Punkten:

Zu 3.2 Dächer:

Dachneigung: Haupt- und Nebengebäude 10 - 27 Grad

Dachform: regelmäßiges Satteldach mit mittigem First oder Zeltdach.

Für das Hauptgebäude angebaute Garagen sind auch Pultdächer mit einer geringeren Dachneigung zulässig. Die Ausbildung von Grabendächern ist unzulässig.

Dacheindeckung: Dachziegel oder Metaldacheindeckung, rot, rotbraun, grau
Eingangsüberdachungen sind über die gesamte Gebäudebreite innerhalb des Baufensters zulässig.

Zu 4.1 Garagen sind in ihrer Gestaltung dem Hauptbaukörper anzupassen.

Die seitliche Wandhöhe für Garage und überdachte Stellplätze beträgt max. 3,0m.

Dieses Maß ist die Höhe zwischen Geländeoberkante und Verschneidung Außenwand mit der äußeren Dachhaut.

Bei Garagen sind giebelseitig abschließende Wandscheiben mit horizontaler Mauerkrone mit einer max. Höhe von 0,2 m über dem First, bis zu einer maximalen Höhe von 3,6m zulässig. Garagen müssen als Mindestabstand zu den Grundstücksgrenzen innerhalb der festgesetzten Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Garagen liegen.

Generell sind die Abstandsflächen gemäß BayBO einzuhalten.

Im Übrigen gelten die Festlegungen des Bebauungsplanes „An der Innstraße“

Verfahrensvermerke

1. Die Stadt Traunstein hat in der Stadtratssitzung vom 25.07.2013 die Änderung des Bebauungsplanes „An der Innstraße“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.08.2013 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Entwurf des Änderung-Bebauungsplanes in der Fassung vom 03.06.2013 wurde mit der Begründung in der Zeit vom 13.08.2013 bis 13.09.2013 öffentlich ausgelegt.
3. Die Stadt Traunstein hat mit Beschluss des Stadtrates vom 24.10.2013 die Änderung in der Fassung vom 03.06.2013 als Satzung beschlossen.

Traunstein, 28.10. 2013

Kösterke
Oberbürgermeister



4. Der Satzungsbeschluss wurde am 16.11.2013 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Traunstein, 18.11. 2013

Kösterke
Oberbürgermeister



Große Kreisstadt Traunstein

Landkreis Traunstein



Änderung des Bebauungsplanes "An der Innstraße"

für die Flur.-Nr. 501/45 +/46 +/47 +/48

Gemarkung Wolkersdorf

Lageplan: M=1.000

Fassung: 03.06.2013

Planung:

STALLER
INGENIEURBÜRO

Staller GmbH
Herzog-Friedrich-Straße 12
D-83278 Traunstein
T +49 861 / 166 65 91
F +49 861 / 166 65 92
E info@ib-staller.de
I www.ib-staller.de

R:\1-projekte\5-13017\G-01\131106_BP_Änd_Innstraße.dwg